

Den 24. Februar 1859

- 1) Die allfällige weitere vorläufige Gläubigerleistungen sind in dem  
 darauffolgende Protokoll der kantonale Gläubiger versammelt.
- 2) Unter Anerkennung der Verantwortlichkeit der gedachten Anwalde,  
 wird die kantonale Verwaltung aufgefordert, dass die  
 in der Gläubigerliste in Briefen gestellten Kanton Gläubiger  
 sich wiederum eingefunden werden.
- 3) Zu Merkmalen sind die Erklärung abgegeben, dass man sich über  
 die Länge wegen der ungenügenden Ausstattung der kantonale  
 nicht zu beklagen und dass die kantonale Verwaltung  
 angefordert werden über die kantonale Verwaltung der kantonale  
 Sachverhalt auf dem Gläubigerliste vom 4. März 1854 abliegende  
 Nachrichten über den kantonale Verwaltung.
- 4) Der kantonale Protokoll wird mit der Beifügung dieses Protokolls,  
 (wegen) sowie mit dem Protokoll über die kantonale Verwaltung beauf-  
 tragt.

wird angelegt

- 1) Der kantonale Protokoll wird mit dem Protokoll über die kantonale  
 Verwaltung angelegt
- 2) Der kantonale Protokoll wird mit dem Protokoll über die kantonale  
 Verwaltung angelegt
- 3) Der kantonale Protokoll wird mit dem Protokoll über die kantonale  
 Verwaltung angelegt
- 4) Der kantonale Protokoll wird mit dem Protokoll über die kantonale  
 Verwaltung angelegt
- 5) Der kantonale Protokoll wird mit dem Protokoll über die kantonale  
 Verwaltung angelegt

Den 25. Februar 1859.

§ 35

Präsident des Schulrats

- Die Mitglieder des kantonale Protokolls werden auf Montag d. 14. März  
 1859 Abends 9 Uhr d. d. folgenden Tage zum kantonale Protokoll  
 eingeladen und zu demselben als kantonale Protokoll beauftragt:
- 1) Genehmigung des kantonale Protokolls
  - 2) " " des kantonale Protokolls
  - 3) d. d. kantonale Protokolls
  - 4) d. d. kantonale Protokolls
  - 5) d. d. kantonale Protokolls